



Gemeinde Pilsach
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt

Flächennutzungs- und Landschaftsplan Pilsach Deckblatt Nr. 8

Begründung mit Umweltbericht

06.12.2018

Planfertiger:

LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER
DIPL. ING. JOCHEN KRING
Arwaldweg 8, 93138 Lappersdorf
Tel. 0941/ 490 72 92
Fax: 01803 6222 2910 119
Email: kring.landschaftsarchitekt@t-online.de

Inhalt

I Begründung	3
1 Anlass	3
2 Übergeordnete Planungen / Schutzgebiete	3
2.1 Übergeordnete Planungsziele / Planungskonzept	3
2.2 Schutzgebiete / besondere Gegebenheiten	3
3 Beschreibung des Vorhabens	4
4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
4.1 Auswirkungen der Planungen auf Natur und Landschaft	4
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	5
4.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors	5
5 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
II Umweltbericht	7
1. Einleitung	7
1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans	7
1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	7
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	7
2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	10
2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	11
3 Zusätzliche Angaben	11
3.1 Merkmale des Verfahrens	11
3.2 Monitoring	11
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	11
III Verfahrensvermerke	12
IV Deckblatt Nr. 8	14

I Begründung

1 Anlass

Die Vorhabenträgerin Windpower GmbH beabsichtigt nördlich der Autobahn A3 eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Pilsach als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden für dieses Vorhaben parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

2 Übergeordnete Planungen / Schutzgebiete

2.1 Übergeordnete Planungsziele / Planungskonzept

Das Gemeindegebiet Pilsach gehört raumordnerisch zum ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Regionalplanerisch sollen für diesen Raum *vermehrt wohnortnahe Arbeitsplätze und die nötigen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Bei der Siedlungsentwicklung gilt es, nachteiligen Verdichtungsfolgen, wie Verkehrsbelastungen, Zersiedelung oder sich gegenseitig störende Nutzungen, rechtzeitig durch Bauleitplanung und Verkehrskonzepte vorzubeugen*¹.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden insbesondere durch u.a. der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien².

Die Gemeinde Pilsach beabsichtigt, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen begonnene Nutzung erneuerbarer Energien fortzusetzen und mit der geplanten Photovoltaikanlage weiterhin zur Minimierung von Treibhausgasen und damit zum Klimaschutz beizutragen. Darüber hinaus ist aufgrund des technischen Wandels zu Elektroantrieben und zu Heizungssystem, die auf elektrische Energie angewiesen sind (z.B. Wärmepumpen), mit einem zunehmenden Bedarf von elektrischer Energie zu rechnen.

Die Fläche befindet sich innerhalb der 110 m-Zone der Autobahn und ist ca. 800 m vom südlichen Ortsrand von Pfeffertshofen entfernt. Auf der ca. 2,2 ha großen Fläche wird eine Photovoltaikanlage in zwei Bauabschnitten mit einer Leistung von jeweils 750 kWp errichtet. Damit können jährlich 1,5 Mio. kWh Strom produziert werden, der rund ein Drittel des Stromverbrauchs in der Gemeinde Pilsach beträgt.

2.2 Schutzgebiete / besondere Gegebenheiten

Altlasten

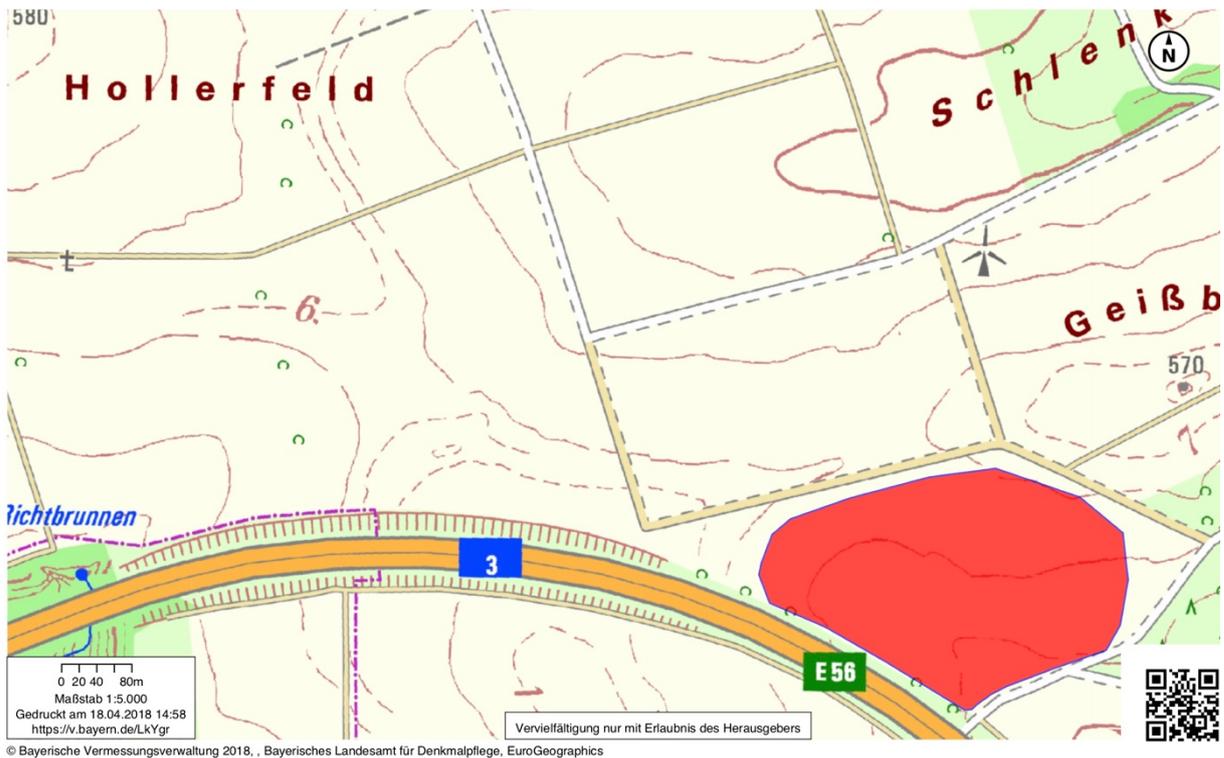
Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Altlasten.

Bodendenkmäler

Östlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Bodendenkmäler D-3-6635-0108 (verebnete vorgeschichtliche Grabhügel).

¹ Regionalplan Region Regensburg (11), Raumstruktur, A II Begründung

² Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, Kap. 1.3.1 Klimaschutz, (G) 1.3.1



In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3 Beschreibung des Vorhabens

Standort und geplante Nutzung

Das bisher landwirtschaftlich genutzte Plangebiet wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie dargestellt. Zulässig sind Anlagen einschließlich deren Nebenanlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Sonnenenergie dienen.

Im vorhabensbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass diese Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes zulässig sind. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB (Fläche für Landwirtschaft) geregelt.

Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits verkehrsmäßig über Wirtschaftswege erschlossen, die an das öffentliche Straßennetz angebunden sind. Die Netzanbindung kann über den Ausbau der vorhandenen Stromkabel der benachbarten Windenergieanlagen sichergestellt werden.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Auswirkungen der Planungen auf Natur und Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt im fränkischen Jura (Mittlere Frankenalb) im Landkreis Neumarkt i.d.Opf., im Gemeindegebiet Pilsach südöstlich des Ortsteils Pfeffertshofen. Naturräumlich wird das Gebiet der *Hochfläche der Mittleren Frankenalb* zugeordnet. Die leicht südlich geneigte Fläche

befindet unmittelbar nördlich der Autobahn A3 und wird zurzeit als Acker genutzt; sie liegt auf einer Höhe von ca. 560 m üNN.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage in der Beeinträchtigungszone der Autobahn naturschutzfachlich von geringer Bedeutung. Wertvolle Biotopstrukturen, geschützte Flächen oder Objekte gibt es im Plangebiet nicht. Südlich des Feldwegs befinden sich entlang der Autobahn heckenartige Gehölzbestände.

Als Vorbelastung des Naturhaushalts sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Emissionen der Autobahn A3 zu nennen. Das Landschaftsbild ist durch die Autobahn A3 sowie die umliegenden Windenergieanlagen vorbelastet.

Beschreibung des Eingriffs

Durch die geplante Photovoltaikanlage werden ca. 2,2 ha Fläche vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der Verwendung von Bodenankern für die Befestigung der Solarmodule sind mit dem Bau und Betrieb der Anlage außer einer 20 m² großen Fläche für Trafostation und Zufahrt keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist die geplante Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche von geringer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen daher nicht zu erwarten. Auch die geplante Einzäunung des technischen Teils des Geländes verursacht in der intensiv genutzten Umgebung keine Trennwirkung.

Hinsichtlich des Kleinklimas können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die geplante Anlage für den Luftaustausch keine Barriere darstellt und die klimatisch negativen Effekte der bisher intensiv genutzten Ackerfläche entfallen.

Für das Landschaftsbild bedeutet die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen eine großflächige Veränderung. Die bis zu 3,50 m hohen Solarmodule bilden in der Landschaft einen Fremdkörper, so dass von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Allerdings befindet sich die geplante Anlage am Rand der Autobahn A3 und ist aufgrund der topografischen Situation (Höherrücken Hollerfeld) vom Ortsrand von Pfeffertshofen nicht direkt einsehbar.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fundamentlose Befestigung der Solarmodule mit Bodenankern,
- Ansaat der Modulfläche sowie der Restflächen mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft.

4.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Der Ausgangszustand wird bezogen auf die Schutzgüter gemäß Leitfaden³ in der folgenden Tabelle bewertet:

Schutzgüter	Kategorie /unterer (u), mittlerer (m) bzw. oberer (o) Wert
Arten und Lebensräume	I/o
Boden	II/u

³ Leitfaden, Liste 1a, S. 28

Schutzgüter	Kategorie /unterer (u), mittlerer (m) bzw. oberer (o) Wert
Wasser	II/u
Klima und Luft	I/o
Landschaftsbild	I/o*
∅	I/o

* aufgrund der Vorbelastungen durch die Autobahn und bestehende Windenergieanlagen

Aufgrund der Lage des Plangebiets im vorbelasteten Bereich der Autobahn kann entsprechend der Regelung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009⁴ abhängig von den Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ein Kompensationsfaktor von 0,1 -0,2 angesetzt werden.

Die erforderliche Ausgleichsfläche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

5 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“ mit dem folgenden Ergebnis durchgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Beginn der Baufeldvorbereitung möglichst nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule möglichst vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.

Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

⁴ Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern an die Regierungen und Unteren Bauaufsichtsbehörden vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09

II Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

Inhalt und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans sind in der Begründung Teil I, Kap. 1 bis Kap. 2 dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Regional- und Landesplanung

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Regional- und Landesplanung sind in Kapitel 2.1 der Begründung dargestellt.

Sonstige Planungen und Vorgaben des Umweltschutzes / Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und liegt in einem Bereich, der aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes ohne große Bedeutung ist.

Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen der Planung

Bei der vorliegenden Planung wurden die Grundsätze des Umweltschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Ressourcensparende Erschließung:
Das Gebiet ist über Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (bestehende Stromleitungen) günstig ressourcensparend erschlossen werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird in den drei Stufen gering, mittel und hoch unterschieden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Zur Beschreibung siehe Teil I, Kap. 4 und 5.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist das Plangebiet aufgrund der Nutzung und der umgebenden Strukturen von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist die geplante Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche von geringer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen daher nicht zu erwarten. Auch die geplante Einzäunung des technischen Teils des Geländes verursacht in der intensiv genutzten Umgebung keine Trennwirkung.

Eine relevante Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung nicht zu erwarten (vgl. Begründung Teil III). Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis:

Es sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Die im Gemeindegebiet vorherrschenden Schichten des Jura bilden die Grundlage des Albraufs, der durch Eisensandstein und Malmkalk gebildet wird. Die Albhochfläche ist mit aus Lössanwehungen gebildeten Alblehmen überdeckt. Als Böden haben sich im Bereich der Hochfläche Tonböden und Braunerden entwickelt, die im Bereich von kleinräumigen Vernässungen auch in Gleyböden übergehen.

Der Boden im Plangebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und besitzt eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Der Boden ist durch die langjährige konventionelle landwirtschaftliche Nutzung vermutlich durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie durch Verkehrsemissionen der angrenzenden Autobahn vorbelastet

Auswirkungen:

Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 2,2 ha mit mittlerer natürlicher Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung vorübergehend entzogen.

Da mit dem Vorhaben keine zusätzliche Bodenversiegelung verbunden ist und die Anlage nach der Nutzung leicht zurückgebaut werden kann, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden im Vergleich zur derzeit praktizierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf der Fläche beendet, was sich günstig auf den Bodenhaushalt auswirkt.

Ergebnis:

Es sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Allgemein ist im Bereich der Albhochfläche von einem großen Abstand zum Grundwasser auszugehen. Es besteht aufgrund der hohen Durchlässigkeit des anstehenden karstigen Untergrunds abhängig von der Dicke des Oberbodens ein mittleres bis hohes Kontaminationsrisiko (Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auswirkungen:

Da mit dem Bau und Betrieb der Anlage keine zusätzliche Versiegelung verbunden ist und das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann, sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser auszuschließen. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf der Fläche beendet, was sich günstig auf den Wasserhaushalt auswirkt.

Ergebnis:

Es sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung:

Die Albhochfläche gehört zu den kältesten und klimatisch rauhen Bereichen im Gemeindegebiet. Aufgrund seiner topografischen Lage und der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung wirkt die Hochfläche klimatisch als ein Kaltluftentstehungsgebiet. Das lokale Klima und die Lufthygiene im Plangebiet wird zeitweise durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet sowie durch Emissionen der angrenzenden Autobahn A3 belastet.

Auswirkungen:

Durch das geplante Vorhaben wird die klimatische Funktion des Gebiets nicht beeinträchtigt. Durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage ist im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Verschlechterung des lokalen Klimas und der Lufthygiene zu erwarten.

Ergebnis:

Es sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hochebene ca. 900 m südöstlich von Pfeffertshofen. Ca. 500 m östlich befindet sich eine Windenergieanlage. Die leicht südlich geneigte Fläche befindet sich unmittelbar nördlich der Autobahn A3 und wird zurzeit als Acker genutzt; sie liegt auf einer Höhe von ca. 560 m üNN.

Auswirkungen:

Für das Landschaftsbild bedeutet die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen aufgrund der ca. 3 m hohen Solarmodule eine großflächige Veränderung, so dass in der Regel von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Allerdings befindet sich im vorliegenden Fall die geplante Anlage in der Beeinträchtigungszone der Autobahn A3 sowie ca. 500 m westlich einer bestehenden Windenergieanlage. Dieser Bereich ist hinsichtlich des Landschaftsbilds bereits vorbelastet und durch technische bzw. bauliche Einrichtungen geprägt. Aufgrund der Gehölzbestände entlang der Autobahn und der topographischen Situation ist die geplante Anlage weder von der Autobahn noch vom Ortsrand von Pfeffertshofen direkt einsehbar.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind aufgrund der Vorbelastungen insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Das Plangebiet ist aufgrund der Belastungen durch Verkehrsemissionen der Autobahn und der landwirtschaftlichen Nutzung für die Naherholung ohne wesentliche Bedeutung. Aufgrund der Gehölzbestände entlang der Autobahn und der topographischen Situation ist die geplante Anlage weder von der Autobahn noch vom Ortsrand von Pfeffertshofen direkt einsehbar.

Auswirkungen:

Da das Plangebiet für die Naherholung ohne Bedeutung ist, die geplante Anlage einen ausreichenden Abstand von Siedlungsflächen hat und kaum einsehbar ist, sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bekannter Bodendenkmäler. Aufgrund des benachbarten Bodendenkmals im Umfeld des Plangebiets können innerhalb des Plangebiets Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind bei Einhaltung der Belange des Denkmalschutzes insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Zusammenstellung der Prognose

Schutzgut	Ergebnis (Erheblichkeit)
Pflanzen / Tiere	gering
Boden	keine
Wasser	keine
Klima/Luft	keine
Landschaftsbild	gering
Mensch	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich aufgrund der beschriebenen geringen Auswirkungen durch das Vorhaben der Umweltzustand im Untersuchungsgebiet nicht verbessern. Mit der Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wären weiterhin Beeinträchtigungen der örtlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene durch den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verbunden.

Demgegenüber könnte eine ca. 2,2 ha große Fläche mit Böden der mittleren Ertragsklasse als landwirtschaftliche Nutzfläche weiter genutzt werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Tiere und Pflanzen

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehen, sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden und durch Bau und Betrieb der Anlage keine Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene entstehen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage sind keine Maßnahmen geplant.

Mensch

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch entstehen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Kultur und sonstige Sachgüter

Vor Beginn der Bodenarbeiten sind eventuell mögliche Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die erforderliche Ausgleichsfläche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Der geplante Standort besitzt für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage folgende günstige Eigenschaften:

- Der Standort ist aufgrund der topografischen Situation und des Gehölzbestands entlang der Autobahn A3 kaum einsehbar und liegt an einem für die Nutzung der Sonnenenergie günstigen leicht geneigten Südhang.
- Der Standort ist direkt über einen Wirtschaftsweg erschlossen; in unmittelbarer Nähe verlaufen Erdkabel der angrenzenden Windenergieanlage, die zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie genutzt werden können.
- In der näheren Umgebung gibt es keine Wander- oder Spazierwege oder Einrichtungen zur Naherholung; es gibt angrenzend keine bestehenden oder geplanten Wohngebiete.
- Der Standort befindet sich auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche in der Beeinträchtigungszone der Autobahn A3 und ist naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale des Verfahrens

Bestandsaufnahme und Bewertung sind auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Pilsach sowie einer Ortsbesichtigung durchgeführt.

3.2 Monitoring

Im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich zu beachten und bei Veränderung der Bestandssituation mit neuer Gefährdungslage abzuarbeiten. Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Bauarbeiten durchgeführt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Pilsach die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage nördlich der Autobahn A3 südlich von Pfeffertshofen durch die Vorhabenträgerin Windpower GmbH.

Aufgrund der topographischen Situation und des Gehölzbestands entlang der Autobahn A3 ist die Fläche weder von der Autobahn noch vom Ortsrand Pfeffertshofen direkt einsehbar. Die Einspeisung der gewonnen elektrischen Energie kann über vorhandene Erdkabel der östlich gelegenen Windenergieanlage erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht zu erwarten, da aufgrund der Verwendung von Bodenankern für die Befestigung der Solarmodule mit Ausnahme einer kleinen Trafostation keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die Modulfläche sowie die Randbereiche werden mit einer Saatgutmischung mit Kräutern angesät und als Wiese oder durch Schafbeweidung gepflegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf einer Fläche des Vorhabenträgers

III Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.03.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.05.2018 hat in der Zeit vom 02.07.2018 bis 06.08.2018 stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.05.2018 hat in der Zeit vom 02.07.2018 bis 06.08.2018 stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.08.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 beteiligt.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.08.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 öffentlich ausgelegt.
-
6. Die Gemeinde Pilsach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 06.12.2018 festgestellt.

Pilsach, den

.....

Adolf Wolf, Erster Bürgermeister

-
7. Das Landratsamt Neumarkt hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Pilsach, den

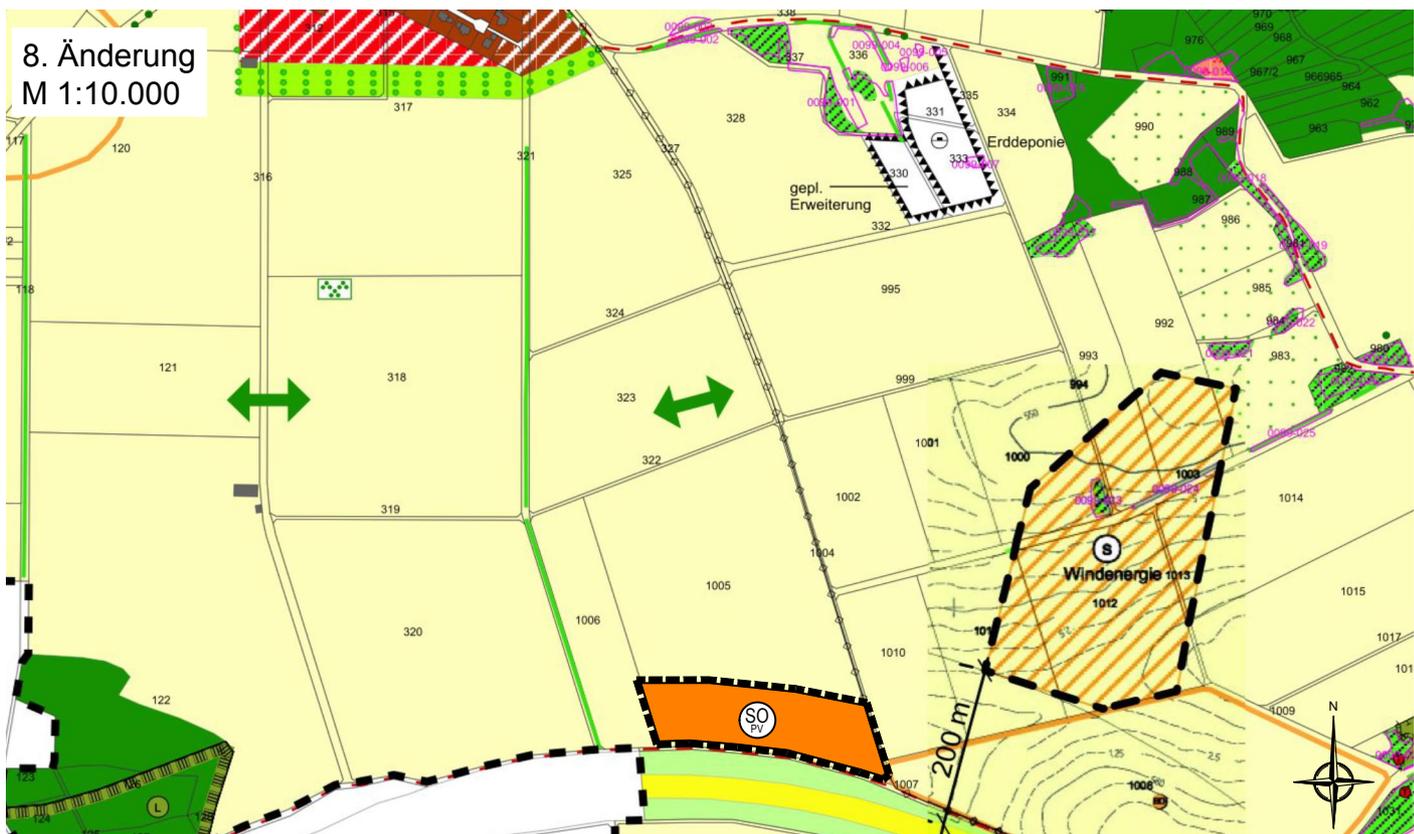
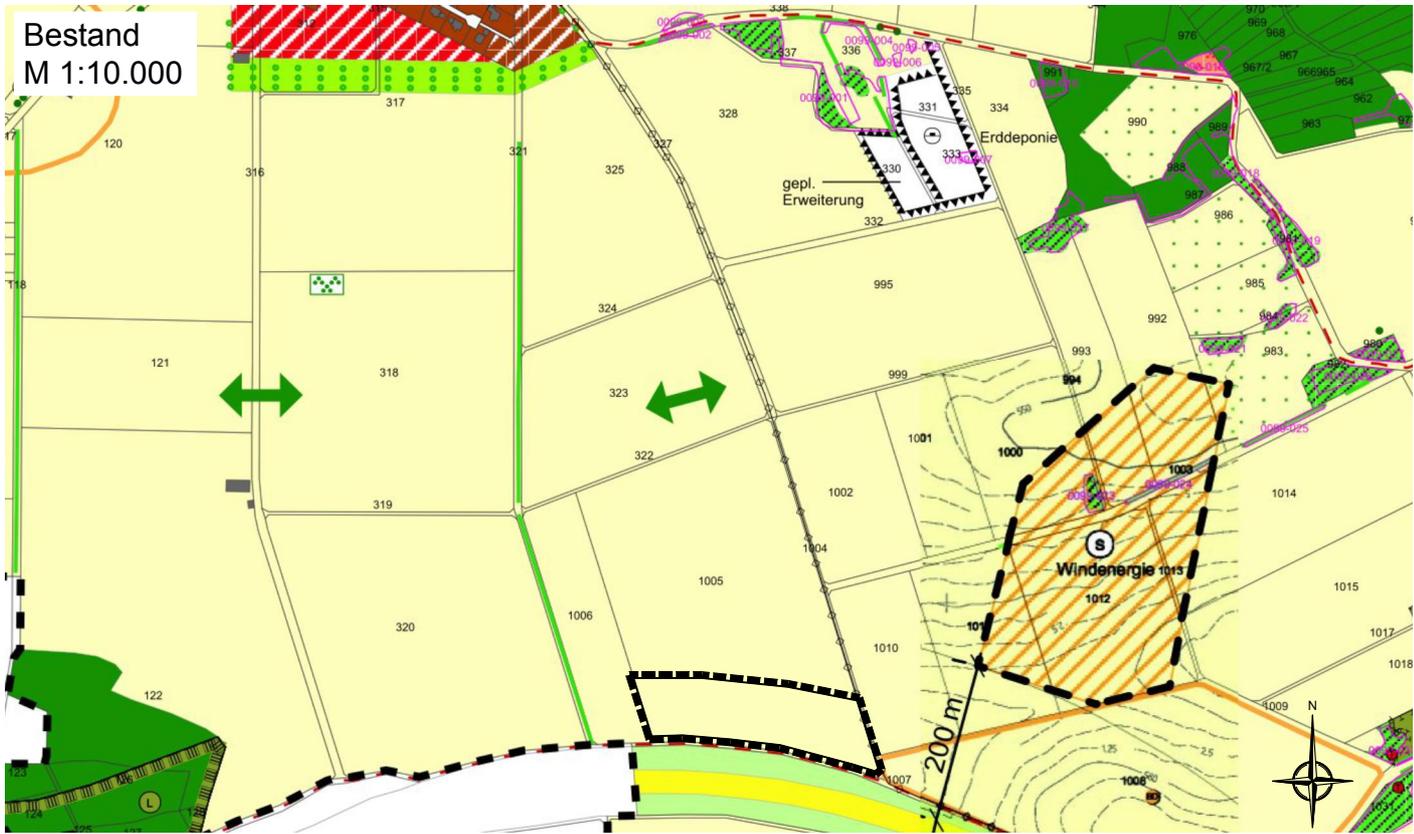
.....

Adolf Wolf, Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pilsach, den

..... □
Adolf Wolf, Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung

-  Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Geltungsbereich der Änderung



Gemeinde Pilsach
Landkreis Neumarkt

Flächennutzungs- und Landschaftsplan
Deckblattänderung Nr. 8
M 1:10.000

06.12.2018